Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 86 (1988)

Heft: 12

Rubrik: Recht = Droit

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berichte Rapports

Informatikkommission SVVK:

Informationsveranstaltung über die Reform der amtlichen Vermessung für Softwareund Hardwarefirmen

Am 8. September 1988 profitierten rund 40 EDV-Spezialisten von der Gelegenheit, sich über die Reform der amtlichen Vermessung (RAV) informieren zu lassen. Träger der Veranstaltung in Zürich waren die Projektleitung RAV, die Informatikkommission des SVVK sowie die Interessengemeinschaft EDV im Vermessungswesen. Die Tagung wurde von Herrn W. Messmer, Präsident der Informatikkommission, geleitet.

Stand des Projektes «Reform der amtlichen Vermessung» (RAV)

Über den aktuellen Stand des Projektes RAV orientierten die Herren W. Bregenzer, Vermessungsdirektor, und P. Patocchi, Vermessungsdirektor-Stellvertreter. Bis Ende 1988 sollen die noch laufenden Expertenaufträge abgeschlossen sein. Bereits Mitte 1988 sind die Arbeiten für die Ausführungsbestimmungen angelaufen. Diese dauern voraussichtlich bis Ende 1990. Das bedeutet, dass ab 1991 mit der eigentlichen Realisierung der RAV begonnen werden kann. Vor diesem Termin wird es kaum möglich sein, verbindliche Weisungen zu erlasssen. Sofortmassnahmen beschränken sich auf Vorbereitungsarbeiten, Finanzierungsmodelle, die AVS und die Formen der Datenausgabe (Plan für das Grundbuch).

Amtliche-Vermessung-Schnittstelle (AVS)

Über die AVS informierte Herr J. Dorfschmid, beauftragter Experte für dieses Fachgebiet. Anhand eines Entwurfes erläuterte er den Lösungsansatz, welcher auf einer auf die amtliche Vermessung zugeschnittenen Datenbeschreibungssprache basiert. In einer nächsten Phase soll der Grunddatensatz der amtlichen Vermessung in diese Sprache übersetzt werden.

Datenverwaltung

Zu diesem Thema sprach Herr U. Baumgartner als beauftragter Experte. Nebst der reinen Datensicherung kommt der eigentlichen Datenverwaltung eine besondere Bedeutung zu. Mit einem «Datenverwaltungsdokument» soll sichergestellt werden, dass alle für die korrekte Verwaltung der Datenbestände erforderlichen Massnahmen getroffen werden. In nächster Zeit werden versuchsweise für einzelne Vermessungswerke Datenverwaltungsdokumente erarbeitet.

Interessengemeinschaft EDV im Vermessungswesen (IG-EDV)

Als technischer Direktor der IG-EDV umschrieb Herr J.-L. Horisberger die Ziele und die Arbeitsweise der IG-EDV. Das Schwergewicht liegt in der Unterstützung der EDV-Anwender bei der technischen Realisierung EDV-gestützter Arbeitsabläufe. Als Arbeitsmittel werden Informationsaustausch, Beratung, Ausbildung und Kontakte zu EDV-Lieferanten eingesetzt.

Das rege Interesse an der Veranstaltung lässt auf die grosse Bedeutung der EDV in der amtlichen Vermessung schliessen. Die Form der weiteren Information der EDV-Firmen wird zur Zeit durch die IK-SVVK und die IG-EDV studiert.

E. Friedli

Informatik Informatique

«Floptical»-Speicher-Laufwerk

Eine neugegründete amerikanische Firma (Insite Peripheral Inc., San José, Calif.) ist mit einem neuartigen Disketten-Laufwerk an die Öffentlichkeit gelangt, mit dem es möglich sein soll, auf einer Floppy Disk des Formats 3,5 Zoll eine Datenmenge von 20 Megabyte unterzubringen. Die Spurdichte wird mit neuartigen Mitteln von bisher 135 Spuren pro Zoll auf nunmehr 1250 erhöht.

Kern der Neuheit ist, dass die «Flopticals», wie die Firma die Disketten nennt, mit optisch nutzbaren Servo-Spuren versehen sind. Das Licht einer Leuchtdiode wird durch eine Öffnung im Schreib-/Lese-Kopf des Laufwerks auf die Servo-Spur der Diskette geführt, dort reflektiert und einem Photodetektor zugeführt.

Aus: Genschow Technischer Informationsdienst, Ausgabe B 36–1988.

Recht / Droit

Scheune durfte nicht in Wagenhalle umgebaut werden

Eine stillgelegte Schweinescheune im sog. übrigen Gemeindegebiet wurde von einem Schausteller als Lagerhalle für seine im Winter nicht benötigten Materialwagen benützt. Weitere Wagen waren im Freien abgestellt. Um diese ebenfalls unter Dach zu bringen, beantragte er einen Erweiterungsbau der Scheune. Die Bewilligung dazu wurde ihm je-

doch auf Grund des eidg. Raumplanungsgesetzes versagt. Im kantonalen Verfahren wies der Regierungsrat den zuständigen Gemeinderat und das kantonale Raumplanungsamt ausserdem an, ein Bewilligungsverfahren für die bisher unbewilligte Zweckänderung der bestehenden Scheune in eine Wagenlagerhalle einzuleiten.

Die Verweigerung des Ausbaus hatte der Schausteller mit einer Verwaltungsgerichtsbeschwerde an die I. Öffentlichrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes weitergezogen. Die Beschwerde wurde jedoch abgewiesen. Das Bauvorhaben kam in ausserhalb der Bauzone zu stehen und war nicht zonenkonform. Es war zu prüfen, ob nach kantonalem Recht im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes (RPG) eine Ausnahmebewilligung möglich wäre. Der betreffende Kanton hatte in seiner Rechtsordnung von der Ermächtigung des RPG, gewisse Ausnahmen einzuräumen, Gebrauch gemacht und dabei im wesentlichen die Aussage von Art 24 Abs. 2 RPG wiederholt.

Von den Möglichkeiten für eine Ausnahmebewilligung kam hier einzig jene für eine teilweise Änderung des Bauwerkes in Frage. Es darf sich jedoch, gemessen an der bestehenden Baute, nur um eine Änderung von untergeordneter Bedeutung handeln, welche die Identität der Baute in wesentlichen Zügen wahrt. Von einer quantitativen Begrenzung wurde bisher in der Rechtsprechung abgesehen, um keine zu starren Kriterien aufzuteilen. Massgebend sind die gesamten Umstände (Bundesgerichtsenscheid BGE 112 lb 97 f. mit Hinweisen). Dennoch ergeben sich aus der Quantität wichtige Hinweise. So hat das Bundesgericht die Vergrösserung um rund einen Drittel bei einem Restaurant (BGE 107 lb 242) oder einem Wohnhaus (BGE 112 lb 98 f.) als offensichtlich übersetzt bezeichnet.

Übersetzte Änderung

Im vorliegenden Fall war nun gar eine Vergrösserung um ca. 64% geplant worden. Diese mehr als hälftige Ausdehnung des Baus konnte nicht mehr als teilweise Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG betrachtet werden. Bereits deshalb war eine Ausnahmebewilligung nicht möglich. Hinzu kam, dass bereits vor etlichen Jahren eine Zweckänderung der Schweinescheune stattgefunden hatte. Diese war ebenfalls bewilligungspflichtig. Eine Änderung im Sinne von Art. 24 Abs. 2 RPG kann sowohl in der Vergrösserung oder inneren Umgestaltung als auch in einem Wechsel der Zweckbestimmung bestehen (BGE 110 lb 265 mit Hinweisen). Ob die entsprechende Bewilligung erteilt werden könne, hatte das Bundesgericht hier jedoch nicht zu prüfen, da vom Kanton über diese frühere Zweckänderung noch kein Entscheid gefällt worden war. Der vor Bundesgericht strittige Anbau könnte aber auch dann nicht bewilligt werden, wenn die kantonalen Behörden die Einrichtung des Lagers im bestehenden Schweinestall gestatten sollten. Denn diese Zweckänderung würde zumindest eine teilweise Änderung im Sinne der angeführten Rechtsprechung bedeuten. In diesem Fall wäre somit ein Teil der nach Art. 24 Abs. 2 RPG möglichen Änderungen und Erweiterungen bereits «verbraucht», so dass der Anbau zusammen mit der Zweckänderung das nach Art. 24 Abs. 2 RPG zulässige Mass ohnehin sprengen würde. – Unter diesen Umständen konnte die Frage offen bleiben, ob das Bauvorhaben mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sei.

Eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG war ebenfalls nicht nötig und möglich, da die Lagerhalle offensichtlich nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen ist. Standortgebundenheit wäre aber die Voraussetzung einer solchen Bewilligung gewesen. (Nicht veröffentlichtes Urteil vom 25. November 1987.)

R. Bernhard

Zweckentfremdete vorläufige Planungsmassregeln

Vorläufige Planungsregelungen in Erwartung späterer, definitiver haben die Planung offenzuhalten und sie nicht unter Ausschaltung der ordentlichen Kompetenzen und rechtlichen Sicherungen vorwegzunehmen. Sie sollen auch nicht als Grundlage in diesem Sinne kurzschlüssiger Ausnahmebewilligungen dienen.

Im Kanton Tessin führten Nachbarn eines Grundstücks, auf dem die Gemeinde grosse Sportanlagen errichten wollte, mit Erfolg Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Bundesgericht (I. Öffentlichrechtliche Abteilung) gegen das Vorhaben. Das ausserhalb der Bauzone gelegene Land, in dem ohne Ausnahmebewilligungen nur landwirtschaftliche Bauten zugelassen waren, war dann vom kantonalen Umweltschutzdepartement in eine provisorische Zone für Bauten und Anlagen öffentlichen Interesses überführt worden. Es handelt sich um eine Massnahme nach Tessiner Recht, mit der in Gemeinden ohne vollständige Nutzungsplanung Planungslücken bis zur Vervollständigung des Plans vermieden werden sollten.

Offenhaltung, nicht Vorwegnahme

Nun waren aber im vorliegenden Fall die bundesrechtlichen Minimalanforderungen an eine solche provisorische Nutzungsplanung (Bundesgerichtsentscheid BGE 110 1 b 140 f., Erwägung 3 b) nicht erfüllt worden: Es hatte keine Veröffentlichung stattgefunden, und die erforderlichen Rechtsmittelwege waren nicht geöffnet worden. Auch inhaltlich war diese vorläufige Planungsmassnahme über den Rahmen von Art. 36 Abs. 2 des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) hinausgeschossen. Danach sind, so lange das kantonale Recht keine anderen Behörden bezeichnet, die Kantonsregierungen ermächtigt, vorläufig Regelungen zu treffen, insbesondere Planungszonen (Art. 27 RPG) zu bestimmen. Es geht bei diesen vorläufigen Regelungen jedoch nur darum, die Möglichkeiten der künftigen ordentlichen Planung zu wahren. Es ist nicht ihre Aufgabe, diese vorwegzunehmen oder zu ersetzen. Sonst würden in Missachtung der planerischen Wahlmöglichkeiten der Gemeinde, des demokratischen Mitwirkungsrechts der Bevölkerung

(Art. 4 Abs. 2 RPG) sowie der Kompetenzen der Gemeindelegislative, der Kantonsregierung als Bewilligungsbehörde und des Grossen Rates als oberster Richtplanbehörde vollendete Tatsachen geschaffen. Die auf Grund der provisorischen Regelung erlassenen Baubewilligungen konnten somit nicht gültig im ordentlichen Verfahren von Art. 22 RPG ergehen.

Keine Ausnahme

Es fragte sich daher, ob eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 Abs. 1 RPG in Frage käme (Abs. 2 war nicht anwendbar, da es nicht um eine Erneuerung, eine Teiländerung oder einen Wiederaufbau eines Gebäudes ging). Die geplante Sportanlage hätte sich über 35 000 m² erstreckt und 1,165 Mio. Fr. gekostet. Die eine Voraussetzung der Ausnahmebewilligung, die Standortgebundenheit der Anlage, war mit der möglicherweise wenia immissionsempflindlichen Umgebung noch nicht genügend dargetan. Es fehlte der Nachweis, dass ein anderer tauglicher Standort fehle (BGE 108 lb 367 f., Erw. 6a). Das finanzielle Argument, das Land sei bereits Gemeindeeigentum, reichte ebenfalls nicht aus (BGE 108 lb 362, Erw. 4a). Ausserdem würde eine Ausnahmebewilligung hier die von Art. 4 Abs. 2 RPG gewollte Mitwirkung der Bevölkerung gerade bei Festlegungen von ihr dienenden Erholungs- und Freizeiträumen und damit eine Regelung von eminenten öffentlichem Interesse glatt umgehen. Es wäre eine Denaturierung der Ausnahmebewilligung, sie so zu verwenden. Sie ist nicht dazu da, um das mit konkreten Verfügungen herbeizuführen, was mittels provisorische Regelungen nicht bewirkt werden soll. (Urteil vom 23. März 1988.) R. Bernhard

Kulturlandsicherung mittels Planungszonen

Einem Entscheid der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes kann ent-

nommen werden, dass selbst in der Grössenach dem zeitlichen Planungshorizont von Art. 15 Buchstabe b des eidg. Raumplanungsgesetzes (RPG) - richtig dimensionierte Bauzonen im Hinblick auf das Ziel der Kulturlandsicherung am falschen Ort gelegen sein können. Dann erweisen sich zur Sicherung des Kulturlandes Umzonungen als notwendig. Es ist sogar denkbar, dass richtig dimensionierte Bauzonen im Interesse des Kulturlandschutzes zu redimensionieren sind, wenn anders überhaupt kein ackerfähiges Kulturland ausgeschieden werden kann. Die kantonalen und kommunalen Planungsträger sind nämlich gemäss Art. 14 Abs. 2 RPG zur Ausscheidung sowohl von Bau- als auch von Landwirtschafts- und Schutzzonen verpflichtet. Zur Sicherung des in einer Gemeinde gelegenen ackerfähigen Kulturlandes kann die zuständige kantonale Behörde eine Planungszone auferlegen. Der Zweck einer solchen besteht darin, dem zuständigen Planungsorgan die nötige Entscheidungsfreiheit einzuräumen. Die Planungszone verhindert, dass die beabsichtigte Planung durch vollendete Tatsachen vereitelt wird. Da Entscheidungsfreiheit des Planungsträgers das Ziel der Planungszone ist, ist an den Konkretisierungsgrad der Planungsziele keine hohe Anforderung zu stellen. Entsprechend bleibt die Sachverhaltsabklärung beim Entscheid, ob eine Planungszone verfügt werden soll, beschränkt. Geht es um Kulturlandsicherung, so ist zu prüfen, ob die in Frage stehenden Grundstücke akkerfähiges Kulturland darstellen und ob dieses einer Sicherung durch eine Planungszone bedürfe. Tut die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung nicht dar, dass zwischen dem Zweck der Kulturlandsicherung und dem Interesse der Gemeinde an einer massvollen baulichen Entwicklung ein Zielkonflikt bestehe, so kann die kantonale Rekursbehörde ohne weitere Abklärung von der Abwesenheit eines solchen Konflikts ausgehen, ohne sich dem Vorwurf ungenügender Sachverhaltsabklärung und Gehörsverweigerung auszusetzen. (Urteil vom 13. Mai 1988.)

R. Bernhard

Zu verkaufen

1 Corradi-Digicon B Präzisions-Digitalisierungssystem 1981 Corradi-Polarmesskopf; Systemelektronik, 6stellige Koordinatenausgabe, Rechner mit Drucker, Programmpaket

Ideal für Digitalisierung von Punkten und Linien aller Art, mit Transformationen sowie Flächenberechnungen, insbesondere in der Nachführung der Parzellarvermessung und im Ingenieurwesen.

Occasion wegen Betriebseinstellung, pauschal Fr. 15000.—

Telephonische Anfragen bitte an 064/24 49 62 jeweils nach 18 Uhr.